



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Empfehlungen/Hinweise zur Durchführung von Qualitätszirkeln mittels Videokonferenz

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Auswahl eines geeigneten Videokonferenzsystems	3
2. Weitere Einstellungen im Einzelnen.....	3
2.1 Verhinderung von unbefugten Teilnahmen	3
2.2 Vor Beginn des eigentlichen Qualitätszirkels	4
2.3 Während des Qualitätszirkels.....	4
2.4 Nach dem Qualitätszirkel	4
3. Weitere Hinweise	4

Präambel

Ziel des Dokumentes ist es Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von Qualitätszirkeln mittels Videokonferenzen zu geben, um die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht sowie den Datenschutz zu gewährleisten.

Zu beachten ist aber, dass aufgrund der Vielzahl von möglichen Anbietern und damit verbunden Einstellungsmöglichkeiten keine Detailedarstellung erfolgen kann. Das vorliegende Dokument erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass grundsätzlich der Durchführende zu prüfen hat, ob weitere oder andere Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind.

1. Auswahl eines geeigneten Videokonferenzsystems

Es sollten nur Videokonferenzsysteme eingesetzt werden, welche umfangreiche und frei konfigurierbare Sicherheitseinstellungen ermöglichen. Insoweit sollten vorab die verschiedenen Einstellungsmöglichkeiten geprüft werden.

Insbesondere sollte(n)

- die Verarbeitung der Daten auf Servern in Deutschland, EU-Staaten oder Staaten mit angemessenen Datenschutzniveau erfolgen;
- eine Verschlüsselung der Übertragungen (Audio und Video) standardmäßig eingestellt und dem Stand der Technik entsprechen;
- Freigaben von Bildschirmübertragungen oder Aufzeichnung nur manuell erfolgen dürfen;
- Aufzeichnungen und Protokollierungen von Gesprächen deaktivierbar sein;
- eine aktivierte Aufzeichnung allen Teilnehmenden angezeigt werden;
- die Teilnahme an der Videokonferenz auch ohne Anlegen/Einrichten eines Benutzerkontos erfolgen können.
- die geschäftliche Nutzung erlaubt sein.

2. Weitere Einstellungen im Einzelnen

2.1 Verhinderung von unbefugten Teilnahmen

Die meisten Videokonferenzsysteme bieten Einstellungsmöglichkeiten, welche verhindern, dass unbefugte Dritte teilnehmen können.

Dabei kann es sich beispielsweise um einen Passwortschutz handeln, d.h. für die Teilnahme ist es erforderlich, dass ein Passwort eingegeben wird. Dies schließt die Teilnahme allein über den Einladungslink aus. Hintergrund ist die Verbreitung von Einladungslinks über Foren im Internet oder die Berechenbarkeit solcher Links, sodass Dritten die Teilnahme möglich ist.

Einige Systeme bietet auch die Möglichkeit von „Wartezimmern“. Bei Nutzung dieser Funktion gelangen die Teilnehmer nicht direkt in die Videokonferenz sondern müssen vom Moderator zugelassen werden.

Des Weiteren sollte auf eine zweifelsfreie Identifizierung des Teilnehmers geachtet werden, sodass der eingewählte Nutzer auch als zulässiger Teilnehmer des Qualitätszirkels erkannt werden kann. Auf Namens Kürzel, Spitznamen etc. sollte verzichtet werden.

2.2 Vor Beginn des eigentlichen Qualitätszirkels

Seitens des Moderators sollte vor Beginn des Qualitätszirkels die einzuhaltenden Regeln erläutert und zudem abgefragt werden, ob weitere Personen anwesend sind, die nicht im Bild zu sehen sind.

Unzulässig sind insoweit die Anfertigung von Aufzeichnungen vom gesamten Qualitätszirkel oder auch nur von Teilen.

Soweit zusätzliche Personen teilnehmen, ist dies seitens des Teilnehmers zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben und die Erlaubnis der anderen Teilnehmer einzuholen.

2.3 Während des Qualitätszirkels

Auf die Nennung von Patientennamen oder anderen Informationen, welche eine Identifizierung von Patienten, Betroffenen etc. ermöglicht sollte verzichtet werden.

Dies gilt insbesondere wenn Dokumente/Unterlagen mittels Bildschirmübertragung mit den anderen Teilnehmern geteilt werden.

Sollen Dokumente / Unterlagen hochgeladen werden um diese mit den anderen zu teilen, gemeinsam zu besprechen oder die Verwendung zu ermöglichen, so ist darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten enthalten sind. Personenbezogene Daten sind insoweit vorher unkenntlich zu machen.

Ist eine Löschung von geteilten Dokumenten / Unterlagen grundsätzlich nicht möglich, sollte auf das Hochladen/Teilen verzichtet werden.

2.4 Nach dem Qualitätszirkel

Ermöglicht das System mittels Voreinstellung die Löschung sämtlicher Aufzeichnungen, geteilter Dokumente etc. nach Beendigung der Videokonferenz, so sollte diese genutzt werden. Ansonsten ist eine manuelle Löschung soweit möglich durchzuführen.

3. Weitere Hinweise

Die Durchführung von Qualitätszirkeln mittels Videokonferenz stellt eine Verarbeitungstätigkeit dar, sodass ein Eintrag in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO vorzunehmen ist.

Sollte die verwendete Videokonferenzplattform durch einen Anbieter betrieben werden, so ist dieser ein Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO, sodass eine Vereinbarung zur

Auftragsverarbeitung abzuschließen ist. Regelhaft wird diese bei Einrichtung des Nutzeraccounts seitens des Anbieters bereitgestellt.

Weitergehende Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzsystemen finden Sie auf der Internetpräsenz der Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen unter der Rubrik → Infothek → FAQs zur DS-GVO → Frage und Antworten zu Videokonferenzsystemen. (https://lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/faqs_zur_ds_gvo/faq-videokonferenz-191750.html)